

KOSOVO

Gesetz Nr. 04/L-120 über Pflanzenschutz, Anhänge

(Ligji Nr. 04/L-120 për mbrojtjen e bimëve)

Quelle: Gazeta Zyrtare e Republikës së Kosovës / Nr. 1 / 17 Janar 2013, Prishtinë

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Albanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.10.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

GESETZ Nr. 04/L-120 ÜBER PFLANZENSCHUTZ

ANHANG I

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH DEM BZW. IM KOSOVO VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
 - 4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren wie:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus

8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
 - 10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
 - 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
 - 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
 - 10.4. *Diabrotica virgifera zea* Krysan & Smith
11. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
 - 11.1 *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
12. *Heliothis zea* (Boddie)
 - 12.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
 - 12.2 *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
14. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen)
 - 14.1. *Meloidogyne fallax* Karssen
 - 14.2. *Monoctonus* spp. (außereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
 - 16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman
17. *Opogona sacchari* (Bojer)
18. *Popilia japonica* Newman
19. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)
20. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
21. *Pseudopityophthorus pruinosis* (Eichhoff)
22. *Rhizoecus hibisci* Kawai and Takagi
23. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
24. *Spodoptera eridania* (Cramer)
25. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
26. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)
27. *Spodoptera litura* (Fabricius)
28. *Thrips palmi* Karny

26. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
- a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - e) *Dacus ciliatus* Loew
 - f) *Dacus curcurbitae* Coquillet
 - g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - j) *Dacus zonatus* Saund
 - k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
 - n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - q) *Rhagoletis completa* Cresson
 - r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
 - s) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - t) *Rhagoletis mendax* Curran
 - u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
 - v) *Rhagoletis ribicola* Doane
 - w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
30. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
31. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann and Kotthoff) Davis et al.
2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith
3. *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.
4. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)
5. *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems et al.

c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt

2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Melampsora medusae* Thumen
10. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
11. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
12. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
13. *Phoma andina* Turkensteen
14. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
15. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
16. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival
17. *Thecaphora solani* Barrus
18. *Tilletia indica* Mitra
19. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B, oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c), und Potato leafroll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)

- c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
- d) Peach phony rickettsia
- e) Peach rosette mosaic virus
- f) Peach rosette mycoplasm
- g) Peach X-disease mycoplasm
- h) Peach yellows mycoplasm
- i) Pear decline mycoplasm
- j) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
- k) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
- l) Strawberry latent "C" virus
- m) Strawberry vein banding virus
- n) Strawberry witches' broom mycoplasm
- o) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.

6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie

- a) Bean golden mosaic virus
- b) Cowpea mild mottle virus
- c) Lettuce infectious yellows virus
- d) Pepper mild tigré virus
- e) Squash leaf curl virus
- f) Euphorbia mosaic virus
- g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

- 1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.**

c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen*

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Pear decline mycoplasm

TEIL B
SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N)
SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen)	
1.1. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	
3. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	
4. <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)	

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	
2. Tomato spotted wilt virus	

ANHANG II

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH DEM BZW. IM KOSOVO BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

Kapitel I

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Aleurocanthus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillett	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11. <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
12. <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
13. <i>Diaphorina citri</i> Kuway	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
14. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
15. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16. <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
17. <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
18. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
19. <i>Hishimonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
20. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
21. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Samen von Cruciferae, Gramineae und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
22. <i>Margarodes</i> , außereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Philippi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen
23. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
24. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard et Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
25. <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
26. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
27. <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
28. <i>Saissetia nigra</i> (Nietm.)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
29. <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
30. <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
31. <i>Scirtothrips citri</i> (Moultex)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
32. <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
33. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
34. <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
35. <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden und <i>Clausena</i> Burm. f., außer Samen und Früchten
36. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. Citrus greening bacterium	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
2. Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis <i>et al.</i>	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
4. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.
5. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mais</i> L.
6. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
7. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
10. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>oryzicola</i> (Fang. et al.) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp.

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika [2002/36/EG]
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch)	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung nordamerikanischen Ländern, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern
5. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. spp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
6. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
7. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.
8. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
9. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock and Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
14. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten
15. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
16. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17. <i>Hypoxyylon mammatum</i> (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
18. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli and Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
20. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
21. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen und Früchten
22. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten
23. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
2. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Cadang-Cadang viroid (europäische Isolate)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
7. Cherry leafroll virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
8. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
9. Chrysanthemum stem necrosis virus	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
12. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
13. Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
14. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
16. Palm lethal yellowing mycoplasma	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17. Prunus necrotic ringspot virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
18. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. and <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

ANHANG II A I

Art	Befallsgegenstand
20. <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
21. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
22. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. and <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
23. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
24. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
25. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. and <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
26. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> , <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanze bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L. und <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
27. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
28. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

Kapitel II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IM KOSOVO WURDE

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp. und Samenbaumwolle
2. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev**	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston "Golden Yellow", <i>Galanthus</i> L. <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i> **	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold	Gemüsepflanzen, Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Gemüsepflanzen, Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Plum pox virus	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

TEIL B
SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N)
SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE
VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss, <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt	

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Lushnje (Divjakë)

ANHANG III

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN EINSCHLEPPUNG NACH DEM KOSOVO VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. gestrichen	
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer der EU
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. <i>Pyrus</i> L., und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1. Pflanzen von <i>Photinia</i> Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer der EU
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer der EU mit Ausnahme von Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen

ANHANG III A

Bezeichnung	Ursprungsland
	Drittländer der EU, die entweder als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind oder in denen amtliche anerkannte Maßnahmen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> angewendet worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrussland, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer der EU außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer der EU
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L. und ihren Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Teil A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

ANHANG IV

TEIL A

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN NACH DEM BZW. IM KOSOVO

Kapitel I

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGLTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DES KOSOVO

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>1.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, - Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird, oder - Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder - Kesseldruckimprägnierung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p><i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	
<p>1.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben, oder - sachgerechte Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.
<p>1.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - frei von Rinde ist oder - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder - einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
<p>1.4 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von entrindetem Rundholz stammt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</p>
<p>1.5 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen). <p>bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt,</p> <p>oder</p> <p>b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>e) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p>
<p>1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern der EU als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - europäischen Drittländern, - Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist. 	<p>anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird.</p>
<p>1.7 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen),

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>- anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>- <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen). bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt, oder b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</p>
<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss - aus entrindetem Holz hergestellt sein und - einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ unterzogen worden sein und</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<p>- ein Kennzeichen tragen</p> <p>a) das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode (z. B. Albanien = AL), einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Maßnahme wird durch die Buchstaben DB ergänzt,</p> <p>und</p> <p>b) bei ab dem 1. März 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz auch das Bildzeichen gemäß Anhang II des vorgenannten FAO Standards umfasst. Bei vor dem 28. Februar 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz muss dieses Bildzeichen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 nicht angegeben werden.</p> <p>Der erste Gedankenstrich, nach dem Verpackungsholz aus entrindetem Rundholz besteht, gilt ab dem 1. Januar 2009. Dieser Absatz ist bis zum 1. September 2007 zu überprüfen.</p>
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz zur Furnierherstellung, - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss <p>mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
<p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
4. Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien oder den USA oder	Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K. D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>5. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - rindenfrei ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
<p>6.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, oder - <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in Armenien oder den USA, - <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde. 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
<p>6.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden; oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben..
<p>6.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Begasungsmittel unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
<p>7. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche</p>	<p>Das Holz muss</p> <p>a) aus entrindetem Rundholz hergestellt sein und</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ unterzogen worden sein und - ein Kennzeichen tragen, das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Maßnahme wird durch die Buchstaben DB ergänzt <p>oder vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007</p> <p>b) aus rindenfreiem Holz hergestellt sein, das frei ist von Schädlingen und Anzeichen lebender Schädlinge...</p>
<p>7.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchte, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Erzeugungsort frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.</p>
<p>7.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchte, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.</p>
<p>8. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 und 8.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen weder von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers noch <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
9. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
10.1 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
10.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden.
10.3. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
10.4 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und:

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika	<p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt wurde.</p>
11. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Armenien oder den USA	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
12.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern der EU	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
12.2. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.
13. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden.
14. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
15. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder - die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von <i>Monilinia</i> spp. sind.

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
15.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU- Staaten)	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
15.2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Bescheinigungen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) entweder <ul style="list-style-type: none"> - gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und - keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) erbracht haben und - die Früchte einer Behandlung, z. B. mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist und

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<ul style="list-style-type: none"> - die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind <p style="text-align: center;">oder</p> - einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.
<p>15.3. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
<p>15.4. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder</p> <p>c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben oder</p> <p>d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) unterzogen wurde,</p> <p>und</p> <p>keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.</p>
<p>15.5. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder), in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (Nicht-EU-Staaten) Tephritidae auftreten</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.</p>
<p>16. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind</p> <p>oder</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden
<p>17. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>18.1. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden.</p>
<p>18.2. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<ul style="list-style-type: none"> - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei <i>Malus</i> Mill. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Eil. et Ev. - bei <i>Prunus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. - bei <i>Pyrus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Eil. et Ev. - bei <i>Rubus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus - bei allen Arten: <p>andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger</p>	
<p>19. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasm auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Erzeugungsort und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>20.1. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strawberry latent "C" virus - Strawberry vein banding virus - Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>Kapitel I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>20.2. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) entweder an den Pflanzen am Erzeugungsort oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p><i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.</p>
<p>20.3. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2., 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Tomato ringspot virus 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;</p> <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>21.2. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.</p>
<p>22.1. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holoserica</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>c) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<p>Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.</p>
<p>22.2. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) - Peach phony rickettsia - Peach rosette mycoplasm - Peach yellows mycoplasm - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) - Peach X-disease mycoplasm - für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Little cherry pathogen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>23. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier,</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>24.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i></p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>(Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>24.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind, oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>24.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>
<p>24.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind, und</p> <p>aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia</i></p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p><i>solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder als frei davon gilt, und</p> <p>cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder</p> <p>dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.</p>
<p>24.5. Pflanzen von Solanaceae http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/interna/upload.php?menuid=33&id=1247, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
<p>24.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.</p>
<p>24.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben,</p> <p>oder</p> <p>b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
24.8 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist
25. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
26.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden
26.2. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen höchstens der F ₃ -Generation von Material sind, das sich bei Tests auf

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>28. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben,</p> <p>- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.</p>
<p>29. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
<p>30. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist</p> <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p>
<p>31.1. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>— Samen, — Knollen, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten), in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.</p>
<p>31.2. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <p>- ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist,</p> <p>oder</p> <p>— unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
<p>31.3. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern der EU</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.</p>
<p>32. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival ist.</p>
<p>33. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Türkei - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<ul style="list-style-type: none"> - anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien 	<ul style="list-style-type: none"> - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, und b) seit der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> - entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, oder - die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.
<p>34.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.</p>
<p>34.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang VI Teil A Kapitel I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
<p>35.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Rhizomen, — Samen — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern der EU</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.</p>
<p>35.2. Schnittblumen von Orchidaceae und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> — ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
<p>36. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden oder</p> <p>b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Erzeugungsort, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden;</p> <p>c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) oder b) erfüllt.</p>
<p>37.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.</p>
<p>37.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden.</p>
<p>38. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1 und 38.2</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und - in Baumschulen angezogen wurden und - zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>39. Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
<p>40. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind - vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>41. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i>, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i>, <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i>, <i>Molinia</i>, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i>, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>42. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, - geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, - mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt, - bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen.

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde, - unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder - geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben;</p> <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" auch in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>
<p>43. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i> L.), Compositae (außer <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden, - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>44.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia</i></p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p><i>tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>44.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden worden sind.
<p>44.3. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,</p>
<p>a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,</p>
<p>b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
<p>45. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6,</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<p>Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bean golden mosaic virus - Cowpea mild mottle virus - Lettuce infectious yellows virus - Pepper mild tigré virus - Squash leaf curl virus - andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren 	<p>32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,</p>
<p>a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.</p>
<p>b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder b) der Erzeugungsort bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.
<p>46. Saatgut von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
47. Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 Artikel 2 genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
48.1. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder</p> <p>b) dass vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
48.2. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <p>b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder</p> <p>- sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder</p> <p>- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt;</p> <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Erzeugungsort noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
49. Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi erwiesen haben oder</p> <p>b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi unterzogen wurden.</p>
50. Saatgut von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A I

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
<p>51. Saatgut von <i>Zea mays</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
<p>52. Saatgut der Gattungen <i>Triticum</i>, <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>53. Körner der Gattungen <i>Triticum</i>, <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass entweder</p> <p>i) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" aufzuführen, oder</p> <p>ii) an den Pflanzen am Erzeugungsort während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen.</p>

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 4 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV

TEIL A

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN NACH DEM BZW. IM KOSOVO

Kapitel II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGLTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IM KOSOVO

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
1. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Amtliche Feststellung, dass a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. bekannt sind, oder b) durch die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚KD‘ oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying).
2. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden.
3. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind.
4. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
5. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist, oder b) am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., aufgewiesen haben, gerodet wurden.
8. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme),</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall zu beobachten waren, oder</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden, die gemäß der Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als gleichwertig anerkannt sind, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme), <p>und</p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<ul style="list-style-type: none"> - untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.
<p>9. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
<p>10. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder b) an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden. <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<ul style="list-style-type: none"> - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei <i>Prunus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. - bei <i>Rubus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus.
<p>11. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder</p> <p>c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
<p>13. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>diesem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p>
<p>14. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holoserica</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>cc) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.</p>
<p>15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchte</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben am Erzeugungsort seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.</p>
<p>16.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden</p> <p>und</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden</p> <p>und</p> <p>c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist,</p> <p>und</p> <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten</p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. als frei davon gilt,</p> <p>und</p> <p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG vom 14. Juni 1996 über das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.</p>
<p>16.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten amtlich zugelassen sind</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetesten unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.
<p>16.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetesten als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetesten gemäß Buchstabe a) werden <ul style="list-style-type: none"> ba) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>der Ausbreitung von Schadorganismen bieten;</p> <p>bc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 (2) genannten Ausschuss (Committee of Plant Health) vorzulegenden Methoden - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c) sowie Potato leaf roll virus - <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> - <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf die oben genannten Viren und Viroide; <p>bd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der</p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>b) wird umgehend vernichtet oder einem Verfahren zur Beseitigung der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>
<p>16.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird</p>	<p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>
<p>16.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen</p>	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. sind und</p> <p>a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.</p>
<p>16.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II</p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	<p>Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
16.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.
17. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p>
18. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
19.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Vermarktung keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
19.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	- keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
20. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
21. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae , — Rhizomen, — Samen — Knollen.	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen am Erzeugungsort, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
22. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein.
23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder</p> <p>b) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbauggebiet nicht bekannt ist und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.</p>
<p>24. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p>
<p>25.1. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde oder</p> <p>c) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer</p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
26. Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 (2) genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen weder das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. noch <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye bekannt ist, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
27.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.
27.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter</i>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<p><i>michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder - das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden, - auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.
28. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas</i></p>

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

ANHANG IV A II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen ¹
	<i>campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
29.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung Muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

¹ A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

TEIL B
**BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN,
PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN NACH BZW. INNERHALB
BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
<p>1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelanz bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey)</p>
<p>2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet,</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind,</p>	<p>EL, IRL, UK</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
<p>3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1 und 2 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>IRL, UK</p>
<p>4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet,</p> <p>oder</p>	<p>EL, F (Korsika), IRL, UK</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
<p>5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A, Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 4 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet,</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
<p>6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 4 und 5 gegebenenfalls gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet,</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)</p>
<p>6.3 Holz von <i>Castanea</i> Mill.</p>	<p>a) Das Holz ist rindenfrei</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>i) aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill.) Barr. bekannt sind</p> <p>oder</p> <p>ii) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte</p>	<p>CZ, IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.	
7. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 und Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán ist.	EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey)
8. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A, Kapitel I, Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummer 7 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg ist.	EL, IRL, UK
9. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil B Kapitel II Nummern 4, 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7 und 8 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips typographus</i> Heer ist.	IRL, UK
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof ist.	EL, F (Korsika), IRL, UK
11. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II und Nummern 4 und 5 sowie	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips cembrae</i> Heer ist.	
12. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner ist.	IRL, .A1 CY, UK (N-IRL, Insel Man)
14.1 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán bekannt sind.	EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey) ,
14.2 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind.	EL, F (Korsika), IRL, UK
14.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1 und 14.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind.	
14.4 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind.	EL, IRL, UK
14.5 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind.	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)
14.6 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung dass die Sendung a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind.	IRL, UK
14.9 Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde a) aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill.) Barr. bekannt sind	CZ, DK, EL (Kreta, Lesbos) , IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>oder</p> <p>b) einer Begasung oder anderen sachgerechten Behandlung gegen <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill.) Barr. gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.</p>	
<p>15. Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.) ist.</p>	<p>IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)</p>
<p>16. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Larix</i> Mill., <i>Abies</i> Mill. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet ist.</p>	
<p>17. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von</p>	<p>E (Ibiza)</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. and Schiff.) ist.	
18. Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) ist.	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
19. Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> L'Hérit, außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. behandelt wurden oder b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. bekannt sind.	EL, P (Azoren)
20.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen a) in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) dort nicht auftritt, oder b) auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat angebaut wurden, die bzw. das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat, oder	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	c) von Erde freigespült wurden.	
20.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1	Die Sendung bzw. Partie darf a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten oder b) die Knollen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
20.3 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen nach Teil A Kapitel II des Anhangs IV Nummern 18.1, 18.2 und 18.5, amtliche Bestätigung, dass die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ⁽¹⁾ entsprechen.	LV, SI, SK, FI
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von: <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9, 9.1, 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 und 2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus Drittländern stammen, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind, oder b) die Pflanzen aus in Drittländern gelegenen Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismussfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und entsprechend anerkannt worden sind, oder	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 24.12.1969, S. 3.

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>c) die Pflanzen aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammen,</p> <p>oder</p> <p>d) die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen</p> <p>oder</p> <p>e) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Pufferzone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschließlich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden,</p> <p>aa die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Pufferzone sind für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bereitzuhalten. Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit</p>	<p>Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kl'ačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Vel'ké Ripňany (Bezirk Topol'čany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušė und Zátin (Bezirk Trebišov)).</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten am 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln, und</p> <p>bb) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und</p> <p>cc) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und — einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November, und <p>dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer</p>	

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.	
21.1 Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten	<p>Unbeschadet des Verbots, das für Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 15 für das Verbringen von Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten, aus Drittländern (außer der Schweiz) in die Gemeinschaft gilt, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durchgeführten Besichtigungen als frei von <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) unterzogen worden sind.</p>	CY
21.2 Früchte von <i>Vitis</i> L.	<p>Die Früchte müssen frei von Blättern sein und</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durchgeführten Besichtigungen als frei von</p>	CY

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p><i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch) unterzogen wurden.</p>	
<p>21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni</p>	<p>Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke</p> <p>a) aus Drittländern stammen, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. anerkannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammen,</p> <p>oder</p> <p>c) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen</p> <p>oder</p> <p>d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen wurden</p>	<p>EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová,</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
		Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kl'ačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhýňa, Malý Horeš, Svätušė und Zatin (Bezirk Trebišov).
22. Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Apium</i> L., <i>Beta</i> L., auŕer denen gemäŕ Anhang IV Teil B Nummer 25 und denen, die zur Verfütterung bestimmt sind, <i>Brassica napus</i> L., <i>Brassica rapa</i> L., <i>Daucus</i> L., auŕer Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind	Die Sendung bzw. Partie darf a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten oder b) die Pflanzen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., die zum Anpflanzen bestimmt sind, auŕer Samen	a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 25 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aa) in amtlichen Einzeltests als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden oder bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des Anhangs IV Teil B Nummern 27.1 und 27.2 genügt, und - in Gebieten angebaut wurden, von denen bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt, oder - auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Probenahme unterzogen wurde und bei der Analyse der Probe als frei von BNYVV befunden wurde. <p>b) Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.</p>	
<p>24.1 Unbewurzelte Stecklinge von <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die unbewurzelten Stecklinge ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die während der gesamten Produktions-saison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, weder auf den Stecklingen noch auf den am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die Stecklinge und die am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie 	<p>IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>stammen, einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.</p>	
<p>24.2 Pflanzen von <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Samen, - denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt, - denjenigen, die in Nummer 24.1 genannt sind 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der</p>	<p>IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Population) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden,</p> <p>und</p> <p>d) nachgewiesen werden kann, dass die Pflanzen aus Stecklingen erzeugt wurden, die</p> <p>da) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>db) an einem Ort der Erzeugung angebaut worden sind, an dem bei amtlichen Kontrollen, die während der gesamten Produktionssaison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> (europäische Populationen) festgestellt wurden</p> <p>oder</p>	

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, aus Pflanzen gezogen wurden, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.</p>	
<p>24.3 Pflanzen von <i>Begonia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen und Kormi, und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, außer denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden oder c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) 	<p>IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), FI, S, UK</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.</p>	
<p>25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in einer Weise transportiert werden, bei der eine Verbreitung von BNYVV ausgeschlossen ist, und zur Lieferung an ein Verarbeitungsunternehmen bestimmt sind, das über eine amtlich genehmigte Abwasseraufbereitungsanlage verfügt, die gewährleistet, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen in einem Gebiet angezogen worden sind, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.</p>	<p>F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
<p>26. Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (<i>Beta vulgaris</i> L.)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Erde bzw. der Abfall</p> <p>a) einer Behandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit BNYVV unterzogen worden ist,</p> <p>oder</p> <p>b) dazu bestimmt ist, transportiert und auf eine amtlich zugelassene Weise vernichtet zu werden,</p> <p>oder</p> <p>c) von <i>Beta-vulgaris</i>-Pflanzen stammt, die in einem Gebiet angezogen wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.</p>	<p>F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)</p>
<p>27.1 Samen von Futter- und Zuckerrüben von <i>Beta vulgaris</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Saatgut der Kategorien "Basissaatgut" und "zertifiziertes Saatgut" die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder</p> <p>b) bei "nicht endgültig zertifiziertem Saatgut" das Saatgut</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen der Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abfallbeseitigungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder 	<p>F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.</p>	
<p>27.2 Gemüsesamen von <i>Beta vulgaris</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 v. H. nicht überschreitet - bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung von der Umhüllung einzuhalten – oder</p> <p>b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut</p> <ul style="list-style-type: none"> - amtlich so verpackt wird, dass keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abfallbeseitigungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder <p>c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.</p>	<p>F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)</p>
<p>28. Samen von <i>Gossypium</i> spp.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) der Samen durch Säurebehandlung entfasert wurde und</p> <p>b) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen</p>	<p>EL</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton erwiesen hat.</p>	
28.1 Samen von <i>Gossypium</i> spp.	Amtliche Bestätigung, dass die Samen mit Säure entkörnt wurden.	EL, E (Andalucia, Catalonia, Extremadura, Murcia, Valencia)
29. Samen von <i>Mangifera</i> spp.	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius bekannt sind.	E (Granada und Málaga), P (Altentejo, Algarve und Madeira)
30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	<p>a) Landmaschinen und Geräte, die an Orten der Erzeugung eingesetzt werden, an denen Rüben angebaut werden, sind zu säubern und von Erde- und Pflanzenresten frei zu halten</p> <p>oder</p> <p>b) Landmaschinen und Geräte müssen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.</p>	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
31. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in E, F (außer Korsika), CY und I	<p>Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1, dass die Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen muss, gilt Folgendes:</p> <p>a) die Früchte müssen frei von Blättern und Stielen sein,</p> <p>oder</p> <p>b) im Falle von Früchten mit Blättern und Stielen muss eine amtliche Bestätigung beiliegen, dass sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, dass diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und dass sie</p>	EL, F (Korsika), M, P (ausgenommen Algarve und Madeira)

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	ein im Pflanzenpass aufgeführtes Kennzeichen tragen.	
<p>32. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang III Teil A Nummer 15, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 17 und Anhang IV Teil B Nummer 21.1 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen oder dort aufgezogen wurden, in dem Grapevine flavescence dorée MLO nicht auftritt,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den entsprechenden internationalen Standards als frei von Grapevine flavescence dorée MLO erklärt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen entweder aus der Tschechischen Republik, Frankreich (Champagne-Ardenne, Lothringen oder Elsass) oder Italien (Basilicata) stammen und dort aufgezogen wurden,</p> <p>oder</p> <p>d) die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem:</p> <p>aa) seit Anfang der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Mutterpflanzen beobachtet wurden, und</p> <p>bb) entweder</p>	<p>CZ, FR (Champagne-Ardenne, Lothringen und Elsass), IT (Basilicata) und (Sardinien, (bis 31. März 2014))</p>

ANHANG IV B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<ul style="list-style-type: none"> i) keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort beobachtet wurden, oder ii) die Pflanzen mit mindestens 50°C warmem Wasser 45 Minuten behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschließen. 	

ANHANG V
PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGLTE GEGENSTÄNDE, DIE EINER
GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

TEIL A
PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGLTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IM
KOSOVO, DIE VOR VERBRINGUNG INNERHALB DES LANDES EINER
GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG AM ORT DER ERZEUGUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse

- 1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Prunus* L., außer *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
- 1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3 Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4 Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.

Holz, das

ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, und einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) oder Buche (<i>Fagus</i> spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob

ANHANG V A I

KN-Code	Warenbezeichnung
	zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterposition - Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) oder Buche (<i>Fagus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
 - 2.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.
 - 2.2 Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 2.3 Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
 - 2.3.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.
 - 2.4 - Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt,
 - Samen von *Medicago sativa* L.,
 - Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und *Phaseolus* L..
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston "Golden Yellow", *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihren

ANHANG V A I

Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGLTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN ANDEREN LÄNDERN ALS DEN IN TEIL A GENANNTEN, DIE MIT EINEM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschließlich Samen von [Cruciferae](#), [Gramineae](#), *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay, den Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Solanum lycopersicum* L., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des. Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von [Orchidaceae](#),
 - Nadelbäume ([Coniferales](#)),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
3. Früchte von:
 - *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn., und *Vaccinium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von
 - Nadelbäumen ([Coniferales](#)) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.
6. Holz, das
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Ordnungen, Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 2:
 - *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im KN-Code 4416 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176°C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist;
 - *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien oder den USA,

ANHANG V B I

- *Populus L.*, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum Marsh.*, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäume ([Coniferales](#)), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei, und
- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	anderes Holz (als Nadelholz), in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 30 10	Sägemehl
ex 4401 30 90	Andere Holzabfälle und Holzausschuss (als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 20	Nadelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403 99	Rohholz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der Unterpositions-Anmerkung 1 zum Kapitel 44 genannten tropischen Hölzer und andere tropische Hölzer sowie Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.) oder Birkenholz (<i>Betula</i> spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Pfosten aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 10	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

ANHANG V B I

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) oder Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
- der Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine, anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

ANHANG VI
PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, DIE EINER BESONDEREN REGELUNG
UNTERWORFEN WERDEN KÖNNEN

1. Getreide und seine Nachprodukte
2. Trockene Hülsenfrüchte
3. Wurzeln von Manihot und ihre Nachprodukte
4. Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle